

Rechtsprechung

Wolfgang Wellner

BGH-Rechtsprechung zum Personenschaden

3. Auflage



Deutscher **Anwalt** Verlag

Wellner

BGH-Rechtsprechung zum Personenschaden

Rechtsprechung

BGH-Rechtsprechung zum Personenschaden

3. Auflage 2025

Von
Richter am BGH a.D., Rechtsanwalt
Wolfgang Wellner, Karlsruhe



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitervorschlag:

Wellner, BGH-Rechtsprechung zum Personenschaden, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2025 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm

Druck: Hans Soldan GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1648-8

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Der Erfolg meines – nunmehr bereits in der 6. Auflage erschienenen – Buches „BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden“ hat mich ermutigt, auch das Werk „BGH-Rechtsprechung zum Personenschaden“ in einer 3. Auflage mit vielen neuen wichtigen BGH-Entscheidungen zum Personenschaden zu aktualisieren.

Einer der umfangreichsten Zuständigkeitsbereiche des VI. Zivilsenats des BGH betrifft die Schadensersatzansprüche bei Unfällen, insbesondere im Straßenverkehr. Der Senat hat das Personenschadensrecht durch viele Entscheidungen geprägt.

Das vorliegende Buch soll dem Praktiker einen raschen Überblick und damit einen schnellen Zugriff auf eine Auswahl wichtigster Entscheidungen zu bestimmten Themenbereichen ermöglichen. Das Werk basiert auf meinem Verständnis der Entscheidungen und meinen langjährigen Erfahrungen als Richter des VI. Zivilsenats des BGH. Die ausgewählten Entscheidungen sind von mir bearbeitet und auf den wesentlichen Inhalt reduziert worden, der zu ihrem Verständnis und der Arbeit in der Praxis erforderlich ist. Es stellt damit nicht nur eine wesentliche Arbeitserleichterung, sondern auch eine wichtige Argumentations- und Diktierhilfe dar. Das Buch findet in jeder Aktentasche Platz und sollte ein ständiger Begleiter bei der Personenschadenbearbeitung und in der forensischen Praxis sein.

Auf die Wiedergabe von Fundstellenzitiierungen in den einzelnen Entscheidungen habe ich teilweise verzichtet. Die Fundstellen sind jedoch dort verblieben, wo eventuell wertvolle weitere Hinweise zu erwarten sind.

Falls im Einzelfall auf die in diesem Buch nicht zitierten weiteren Fundstellen Wert gelegt wird, empfehle ich einen Zugriff auf die Entscheidungen im Original, nachdem ihre Relevanz mithilfe dieses Buches erkannt worden ist.

Karlsruhe, im September 2024

Wolfgang Wellner

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	9
§ 1 Problematische Personenschäden	21
§ 2 Sozialversicherungsrechtliche Haftungsausschlüsse	141
§ 3 Sonstige Haftungsausschlüsse und Haftungserleichterungen	289
§ 4 Anspruchsübergänge und SVT-Regress	339
§ 5 Mitverschulden, Kausalität und Zurechnungszusammenhang	507
§ 6 Erwerbsschaden und Rentenschaden	549
§ 7 Prozessrecht, Rechtskraft, Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld	619

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsübersicht	7
§ 1 Problematische Personenschäden	21
A. Der psychische Primärschaden	21
1. Schockschäden naher Angehöriger (<i>BGH, Urt. v. 11.5.1971 – VI ZR 78/70, BGHZ 56, 163 = VersR 1971, 905</i>)	21
2. Schockschaden als Gesundheitsverletzung (<i>BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21 – juris</i>)	24
3. Posttraumatische Belastungsstörungen von unmittelbar Unfallbeteiligten (<i>BGH, Urt. v. 12.11.1985 – VI ZR 103/84, VersR 1986, 448</i>)	30
4. Voraussetzungen eines Schmerzensgeldanspruchs wegen (unmittelbarer) Schockschäden (<i>BGH, Urt. v. 27.1.2015 – VI ZR 548/12, VersR 2015, 501</i>)	36
5. Voraussetzungen eines Schmerzensgeldanspruchs wegen (mittelbarer) Schockschäden (<i>BGH, Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590</i>)	39
6. Posttraumatische Belastungsstörungen von mittelbar Unfallbeteiligten und Unfallhelfern (<i>BGH, Urt. v. 22.5.2007 – VI ZR 17/06, VersR 2007, 1093</i>)	44
7. „Schockschäden“ im Falle ärztlicher Behandlungsfehler (<i>BGH, Urt. v. 21.5.2019 – VI ZR 299/17 – juris</i>)	47
8. Kein Schmerzensgeldanspruch wegen Schockschadens infolge Verletzung oder Tötung eines Tieres (<i>BGH, Urt. v. 20.3.2012 – VI ZR 114/11, VersR 2012, 634</i>)	51
9. Keine Anwendbarkeit des § 105 Abs. 1 SGB VII bei Schockschäden von Angehörigen oder Hinterbliebenen des verletzten oder getöteten Arbeitnehmers (<i>BGH, Urt. v. 6.2.2007 – VI ZR 55/06, VersR 2007, 803</i>)	53
10. Anwendbarkeit der §§ 104 ff. SGB VII auf den Hinterbliebenengeldanspruch (<i>BGH, Urt. v. 8.2.2022 – VI ZR 3/21 – juris</i>)	57
11. Zurechenbarkeit von psychischen Gesundheitsverletzungen von Polizeibeamten und Rettungskräften (<i>BGH, Urt. v. 17.4.2018 – VI ZR 237/17 – juris</i>)	62
12. Haftung bei psychischen Gesundheitsverletzungen von Polizeibeamten oder professionellen Rettungskräften (<i>BGH, Urt. v. 8.12.2020 – VI ZR 19/20 – juris</i>)	67

13. Beweismaß bei mehreren unfallursächlichen Primärverletzungen und Rechtsfehler bei tatrichterlicher Überzeugungsbildung über HWS-Distorsion (<i>BGH, Urt. v. 29.1.2019 – VI ZR 113/17, VersR 2019, 694</i>)	71
14. Begriff der Primärverletzung (<i>BGH, Urt. v. 26.7.2022 – VI ZR 58/21 – juris</i>)	79
B. Der psychische Folgeschaden	84
1. Physische Primärverletzung (z.B. HWS) mit psychischem Folgeschaden (<i>BGH, Urt. v. 30.4.1996 – VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341 = VersR 1996, 990</i>)	84
2. Bedeutung psychischer Prädispositionen (<i>BGH, Urt. v. 11.11.1997 – VI ZR 376/96, BGHZ 137, 142 = VersR 1998, 201</i>)	89
3. Haftung der Schädiger für Dauerschaden des Verletzten aus zeitlich einander folgenden selbstständigen Unfällen (<i>BGH, Urt. v. 20.11.2001 – VI ZR 77/00, VersR 2002, 200</i>)	96
4. Fehlender Zurechnungszusammenhang bei psychischem Folgeschaden nach Zweitunfall (<i>BGH, Urt. v. 16.3.2004 – VI ZR 138/03, VersR 2004, 874</i>)	100
5. Die Bedeutung des haftungsrechtlichen Zurechnungszusammenhangs für Beweisführung und Beweiswürdigung (<i>BGH, Urt. v. 19.4.2005 – VI ZR 175/04, VersR 2005, 945</i>)	103
6. Verneinung des Zurechnungszusammenhangs zwischen unfallbedingten Verletzungen und psychischen Folgeschäden wegen einer Begehrensneurose (<i>BGH, Urt. v. 10.7.2012 – VI ZR 127/11, VersR 2012, 1133</i>)	109
7. Bedeutung einer „Harmlosigkeitsgrenze“ für den Kausalitätsnachweis bei einer Heckkollision (<i>BGH, Urt. v. 28.1.2003 – VI ZR 139/02, VersR 2003, 474</i>)	116
8. Bedeutung einer „Harmlosigkeitsgrenze“ bei einer Frontalkollision (<i>BGH, Urt. v. 8.7.2008 – VI ZR 274/07, VersR 2008, 1126</i>)	119
9. Keine Anwendbarkeit des § 287 ZPO im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität (<i>BGH, Urt. v. 4.11.2003 – VI ZR 28/03, VersR 2004, 118</i>)	123
10. Reichweite des § 287 ZPO bei feststehendem Primärschaden (<i>BGH, Beschl. v. 14.10.2008 – VI ZR 7/08, VersR 2009, 69</i>)	127
11. Die Bedeutung biomechanischer und anderer nichtärztlicher Gutachten für den Beweis der (Nicht-)Unfallursächlichkeit von HWS-Beschwerden (<i>BGH, Urt. v. 3.6.2008 – VI ZR 235/07, VersR 2008, 1133</i>)	129

12. Ersatz von Arztkosten nach Verkehrsunfall zur Klärung einer unfall- kausalen Körperverletzung (<i>BGH, Urt. v. 17.9.2013 – VI ZR 95/13, VersR 2013, 1406</i>)	133
13. Tinnitus nach Verkehrsunfall (<i>BGH, Beschl. v. 16.2.2016 – VI ZR 428/15 – juris</i>)	136

§ 2 Sozialversicherungsrechtliche

Haftungsausschlüsse	141
A. Haftungsprivilegien gemäß §§ 104, 105 SGB VII	141
1. Ausschluss von Ansprüchen nach § 104 Abs. 1 SGB VII wegen eines Personenschadens ist verfassungsgemäß (<i>BGH, Urt. v. 4.6.2009 – III ZR 229/07, VersR 2009, 1265</i>)	141
2. Abgrenzung zwischen Wegeunfall und Betriebswegeunfall bei Nut- zung nicht organisierter betrieblich veranlasster Mitfahrmöglichkeiten (<i>BGH, Urt. v. 9.3.2004 – VI ZR 439/02, VersR 2004, 788</i>)	145
3. Haftungsfreistellung des nicht selbst auf der gemeinsamen Betriebs- stätte tätigen Unternehmers – über den gestörten Gesamtschuldner- ausgleich (<i>BGH, Urt. v. 10.5.2005 – VI ZR 366/03, VersR 2005, 1087</i>)	149
4. Probleme des gestörten Gesamtschuldverhältnisses (<i>BGH, Urt. v. 14.6.2005 – VI ZR 25/04, VersR 2005, 1397</i>)	153
5. Abgrenzung zwischen (allgemeinem) Wegeunfall und Betriebs- wegeunfall (<i>BGH, Urt. v. 25.10.2005 – VI ZR 334/04, VersR 2006, 221</i>)	159
6. Haftungsbefreiung nach § 105 Abs. 1 SGB VII bei Arbeitsunfällen unter Beteiligung eines Arbeitnehmers aus einem anderen EU-Staat (<i>BGH, Urt. v. 7.11.2006 – VI ZR 211/05, zfs 2007, 206</i>)	164
7. Haftungsbefreiung bei Arbeitsunfällen von Wanderarbeitnehmern in der EU (<i>BGH, Urt. v. 15.7.2008 – VI ZR 105/07, VersR 2008, 1358</i>)	169
8. Keine Anwendbarkeit des § 105 Abs. 1 SGB VII bei Schockschäden von Angehörigen oder Hinterbliebenen des verletzten oder getöteten Arbeitnehmers (<i>BGH, Urt. v. 6.2.2007 – VI ZR 55/06, r+s 2007, 307</i>)	176
9. Anwendbarkeit der §§ 104 ff. SGB VII auf den Hinterbliebenengeld- anspruch (<i>BGH, Urt. v. 8.2.2022 – VI ZR 3/21 – juris</i>)	177
10. Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung bei Schulunfällen (<i>BGH, Urt. v. 30.3.2004 – VI ZR 163/03, VersR 2004, 789</i>)	177
11. Haftungsprivileg bei Schulunfällen (Schneeballschlacht) (<i>BGH, Urt. v. 15.7.2008 – VI ZR 212/07, VersR 2008, 1407</i>)	179

12. Haftungsprivileg beim Leiharbeitnehmer (<i>BGH, Urt. v. 18.11.2014 – VI ZR 141/13, VersR 2015, 193</i>)	187
13. Gestörte Gesamtschuld durch Haftungsprivilegierung des Entleihers des verletzten Arbeitnehmers (<i>BGH, Urt. v. 18.11.2014 – VI ZR 47/13, VersR 2015, 189</i>).....	193
B. Haftungsprivileg gemäß § 106 SGB VII (gemeinsame Betriebsstätte) ...	204
1. Das Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII zugunsten auf gemeinsamer Betriebsstätte tätigen Unternehmern (<i>BGH, Urt. v. 14.9.2004 – VI ZR 32/04, VersR 2004, 1604 = NJW 2005, 288</i>)	204
2. Verhältnis der Haftungsprivilegien nach § 106 Abs. 3 Alt. 3 und nach §§ 104, 105 SGB VII (<i>BGH, Urt. v. 23.3.2004 – VI ZR 160/03, VersR 2004, 1045</i>)	208
3. Das Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII beim baulei- tenden Architekten (<i>BGH, Urt. v. 13.3.2007 – VI ZR 178/05, VersR 2007, 948</i>).....	212
4. Probleme des gestörten Gesamtschuldverhältnisses und Haftungs- privileg des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII bei einem Sicherheitsbeauf- tragten auf einer Bahnbaustelle (<i>BGH, Urt. v. 22.1.2008 – VI ZR 17/07, VersR 2008, 642</i>)	217
5. Das Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII beim Zusam- menwirken zweier freiwilliger Feuerwehren beim Absperrern einer Unglücksstelle nach gemeinsamem Einsatzplan (<i>BGH, Urt. v. 18.12.2007 – VI ZR 235/06, VersR 2008, 410 = zfs 2008, 445</i>)	221
6. Haftungsprivileg des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII beim freiwillig versicherten Unternehmer (<i>BGH, Urt. v. 17.6.2008 – VI ZR 257/06, VersR 2008, 1260</i>)	228
7. Zum Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte (Testfahrer) (<i>BGH, Urt. v. 8.6.2010 – VI ZR 147/09, VersR 2010, 1190</i>).....	235
8. Zum Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte (Druckbehälterprü- fung) (<i>BGH, Urt. v. 1.2.2011 – VI ZR 227/09, MDR 2011, 357</i>)	239
9. Gemeinsame Betriebsstätte bei Verladetätigkeit (Baumarkt) (<i>BGH, Urt. v. 10.5.2011 – VI ZR 152/10, VersR 2011, 882</i>).....	242
10. Voraussetzungen der gemeinsamen Betriebsstätte (Werft) (<i>BGH, Urt. v. 11.10.2011 – VI ZR 248/10, VersR 2011, 1567</i>)	244
11. Voraussetzung einer gemeinsamen Betriebsstätte bei einem Ver- kehrsunfall zwischen Arbeitern auf einer Straßenbaustelle (<i>BGH, Urt. v. 22.1.2013 – VI ZR 175/11, VersR 2013, 460</i>).....	247

12. Tätigkeit des Schädigers sowohl für den eigenen Betrieb als auch für den Unfallbetrieb (Werksbus) (BGH, <i>Urt. v. 30.4.2013 – VI ZR 155/12, VersR 2013, 862</i>)	250
13. Keine gemeinsame Betriebsstätte bei lediglich parallelen Tätigkeiten (Domdeckel) (BGH, <i>Urt. v. 23.9.2014 – VI ZR 483/12, VersR 2014, 1395</i>)	256
14. Keine Haftungsprivilegierung eines Kommanditisten einer GmbH & Co. KG bei gleichzeitiger Geschäftsführerstellung in der Komplementärgesellschaft (BGH, <i>Beschl. v. 19.9.2017 – VI ZR 497/16, VersR 2017, 1533</i>)	262
C. Aussetzung und Bindungswirkung gemäß § 108 SGB VII	263
1. Aussetzung des Zivilrechtsstreits bei sozialversicherungsrechtlicher Vorfrage i.S.d. § 108 Abs. 2 SGB VII (BGH, <i>Urt. v. 20.4.2004 – VI ZR 189/03, BGHZ 158, 394 = VersR 2004, 931</i>)	263
2. Beteiligung des betroffenen Dritten als Voraussetzung für die Bindungswirkung nach § 108 SGB VII (BGH, <i>Urt. v. 20.11.2007 – VI ZR 244/06, VersR 2008, 255 = zfs 2008, 196</i>)	265
3. Umfang der Bindungswirkung des § 108 SGB VII und Aussetzungspflicht des Gerichts (BGH, <i>Urt. v. 22.4.2008 – VI ZR 202/07, VersR 2008, 820</i>)	269
4. Bedeutung der Bindungswirkung des § 108 SGB VII für die Frage der Einordnung des Geschädigten als „Wie-Beschäftigter“ im Unfallbetrieb (BGH, <i>Urt. v. 19.5.2009 – VI ZR 56/08, VersR 2009, 1074</i>)	272
5. Keine entsprechende Anwendbarkeit des § 108 SGB VII bei Ansprüchen aus Teilungsabkommen (BGH, <i>Beschl. v. 20.9.2005 – VI ZB 78/04, VersR 2005, 1751</i>)	279
6. Anwendbarkeit des § 108 SGB VII auch bei mittelbarer Haftungsprivilegierung über gestörten Gesamtschuldnerausgleich (BGH, <i>Urt. v. 30.5.2017 – VI ZR 501/16, VersR 2017, 1014</i>)	283

§ 3 Sonstige Haftungsausschlüsse und Haftungserleichterungen

A. Haftungsbeschränkungen bei Sportunfällen u.Ä.	289
1. Haftung bei einem Unfall während eines Motocross-Trainings (BGH, <i>Urt. v. 17.2.2009 – VI ZR 86/08, VersR 2009, 839</i>)	289
2. Haftungsmaßstab bei Verletzung von Mitspielern bei sportlichen Wettkämpfen (Fußballspiel) (BGH, <i>Urt. v. 27.10.2009 – VI ZR 296/08, VersR 2009, 1677</i>)	291

3. Anwendbarkeit des § 1359 BGB auf Sportunfälle von Eheleuten (Wasserski) (<i>BGH, Urt. v. 24.3.2009 – VI ZR 79/08, VersR 2009, 840</i>)	294
4. Anwendbarkeit des Haftungsmaßstabs der §§ 1359, 1664 BGB auf die Gefährdungshaftung des Tierhalters nach § 833 S. 1 BGB (<i>BGH, Urt. v. 15.12.2020 – VI ZR 224/20 – juris</i>)	296
B. Familienprivileg	298
1. Anwendung des Familienprivilegs auf Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (<i>BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 274/12, VersR 2013, 520</i>)	298
2. Kein Familienprivileg beim Regressanspruch nach § 110 SGB VII (<i>OLG Koblenz, Urt. v. 20.7.2015 – 12 U 948/14 – juris</i>)	302
3. Familienprivileg des Erstschädigers bei gesamtschuldnerischer Mithaftung des Zweitschädigers (<i>BGH, Urt. v. 14.7.1970 – VI ZR 179/68, VersR 1970, 950</i>)	307
4. Übergang des Direktanspruchs gegen den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer auf den Sozialhilfeträger ungeachtet des Angehörigenprivilegs (<i>BGH, Urt. v. 9.7.1996 – VI ZR 5/95, BGHZ 133, 192</i>)	311
5. Kein Übergang des Direktanspruchs gegen den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer auf den Sozialversicherungsträger (<i>BGH, Urt. v. 28.11.2000 – VI ZR 352/99, BGHZ 146, 108</i>)	316
6. Familienprivileg des Erstschädigers bei alleiniger gesamtschuldnerischer Mithaftung eines Zweitschädigers im Innenverhältnis zum Erstschädiger (<i>BGH, Urt. v. 17.10.2017 – VI ZR 423/16, VersR 2018, 120</i>)	319
7. Gestörte Gesamtschuld bei § 116 Abs. 6 SGB X a.F. (<i>BGH, Urt. v. 7.12.2021 – VI ZR 1189/20 – juris</i>)	335
§ 4 Anspruchsübergänge und SVT-Regress	339
A. Anspruchsübergänge	339
1. Forderungsübergang auf Versorgungsträger bei pauschaler Abgeltung von Krankenkassenleistungen (<i>BGH, Urt. v. 12.4.2005 – VI ZR 50/04, VersR 2005, 1004</i>)	339
2. Kongruenz von Leistungen des Sozialhilfeträgers gemäß § 68 BSHG zu Ersatzansprüchen des Geschädigten wegen vermehrter Bedürfnisse (<i>BGH, Urt. v. 27.6.2006 – VI ZR 337/04, VersR 2006, 1383</i>)	345
3. Forderungsübergang bei Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und Abfindungsvergleich zwischen Schädiger und Opfer (<i>BGH, Urt. v. 16.10.2007 – VI ZR 227/06, VersR 2008, 275</i>)	351

4. Forderungsübergang bei Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen für ein Verkehrsunfallopfer durch den Bund an den Träger einer Behindertenwerkstatt (<i>BGH, Urt. v. 10.7.2007 – VI ZR 192/06, VersR 2007, 1536</i>)	355
5. Übergang eines Erwerbsschadensersatzanspruchs von verletzten Empfängern von Lohnersatzleistungen auf die Bundesagentur für Arbeit (<i>BGH, Urt. v. 8.4.2008 – VI ZR 49/07, VersR 2008, 824</i>)	363
6. Konkurrenz zwischen Ansprüchen des SVT wegen Zahlung von Verletztenrente und Ansprüchen des Arbeitgebers wegen Entgeltfortzahlung (<i>BGH, Urt. v. 2.12.2008 – VI ZR 312/07, VersR 2009, 230</i>)	368
7. Kein eigener Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers auf Ersatz der Kosten für den Einsatz einer Ersatzkraft für den verletzten Arbeitnehmer (<i>BGH, Urt. v. 14.10.2008 – VI ZR 36/08, VersR 2008, 1697</i>)	374
8. Anspruchsübergang gem. § 116 SGB X bei konkurrierender Zuständigkeit mehrerer Leistungsträger und Umfang der Bindungswirkung gem. § 118 SGB X (<i>BGH, Urt. v. 5.5.2009 – VI ZR 208/08, VersR 2009, 995</i>)	376
9. Anrechnung eines Mitverschuldens des Dienstherrn bei übergebenen Ansprüchen auf Verdienstaufschlag und fehlende Kongruenz zwischen Unfallausgleich und Erwerbsschaden (<i>BGH, Urt. v. 17.11.2009 – VI ZR 58/08, VersR 2010, 270 (mit Anm. Jahnke, in jurisPR-Verkr 2/2010 Anm. 2, insb. zur Problematik des Quotenvorrechts)</i>)	383
10. Aktivlegitimation von Hinterbliebenen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen entgangenen Unterhalts (<i>BGH, Urt. v. 1.12.2009 – VI ZR 221/08 – juris</i>)	388
11. Aussetzung des Zivilprozesses bei Anspruchsübergang auf den SVT (<i>BGH, Beschl. v. 8.11.2011 – VI ZB 59/10, UV-Recht Aktuell 2012, 112</i>)	397
12. Zeitpunkt des Übergangs von Schadensersatzansprüchen auf die gesetzliche Pflegeversicherung (<i>BGH, Urt. v. 12.4.2011 – VI ZR 158/10, VersR 2011, 775</i>)	403
13. Anspruchsübergang auf die gesetzliche Krankenkasse nach § 116 SGB X auch in Höhe des Investitionszuschlags nach dem Gesundheitsstrukturgesetz (<i>BGH, Urt. v. 3.5.2011 – VI ZR 61/10, VersR 2011, 946</i>)	410
14. Geltung des Familienprivilegs für Forderungsübergänge nach dem Opferentschädigungsgesetz (<i>BGH, Urt. v. 28.6.2011 – VI ZR 194/10, VersR 2011, 1204</i>)	416

15. Gesetzlicher Übergang der Ansprüche auf Rentenversicherungsbeiträge bei Unterbringung in Behindertenwerkstätten (BGH, Urt. v. 1.7.2014 – VI ZR 546/13, VersR 2014, 1025 = zfs 2015, 20)	423
16. Aktivlegitimation wegen Leistungszuständigkeit des Rehabilitationssträgers bei unterbliebener Weiterleitung des Leistungsantrages des Geschädigten (BGH, Urt. v. 27.1.2015 – VI ZR 54/14, VersR 2015, 598)	427
17. Rentenversicherungspflicht bei Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Behindertenwerkstatt und Forderungsübergang auf den Rentenversicherungsträger (BGH, Urt. v. 16.6.2015 – VI ZR 416/14, VersR 2015, 1140 = zfs 2016, 21)	433
18. Sachliche Kongruenz zwischen den von der Bundesagentur für Arbeit erbrachten Maßnahmekosten für die Beschäftigung in einer Behindertenwerkstatt und dem Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfallschadens (BGH, Urt. v. 30.6.2015 – VI ZR 379/14, VersR 2015, 1048)	438
19. Zeitpunkt des Anspruchsübergangs bei noch nicht bestehendem Sozialversicherungsverhältnis (BGH, Urt. v. 24.4.2012 – VI ZR 329/10, VersR 2012, 924)	442
20. SVT-Regress über § 116 Abs. 1 SGB X bei Sozialversicherungsverhältnis mit Eltern (BGH, Urt. v. 19.1.2021 – VI ZR 125/20 – juris)	448
21. Zeitpunkt des Anspruchsübergangs gemäß § 116 SGB X (BGH, Urt. v. 18.10.2022 – VI ZR 1177/20 – juris)	450
B. SVT-Regress	457
1. Rückgriff des Sozialversicherungsträgers nach § 110 SGB VII auf den fiktiven Schmerzensgeldanspruch des Geschädigten gegen den haftungsprivilegierten Schädiger (BGH, Urt. v. 27.6.2006 – VI ZR 143/05, VersR 2006, 1429)	457
2. Beweislast beim Rückgriff des SVT nach § 110 SGB VII auf den fiktiven Schmerzensgeldanspruch des Geschädigten gegen den haftungsprivilegierten Schädiger (BGH, Urt. v. 29.1.2008 – VI ZR 70/07, VersR 2008, 659 = zfs 2008, 323)	461
3. Verteilungsverfahren nach §§ 155, 156 VVG bei Erschöpfung der Mindestdeckungssumme und Quotenvorrecht des Geschädigten gegenüber Sozialleistungsträgern nach § 116 Abs. 4 SGB X (BGH, Urt. v. 10.10.2006 – VI ZR 44/05, VersR 2006, 1679)	466

4. Rechtsweg für eine Regressklage des Unfallversicherungsträgers gegen einen Arbeitgeber im Falle der Schwarzarbeit (<i>BGH, Beschl. v. 14.4.2015 – VI ZB 50/14, BGHZ 204, 378</i>)	472
5. Verjährung von (Regress-)Ansprüchen der Sozialversicherungsträger nach §§ 110 und 111 SGB VII (<i>BGH, Urt. v. 8.12.2015 – VI ZR 37/15 – juris</i>)	477
6. Kenntnisunabhängige Verjährung von (Regress-) Ansprüchen der Sozialversicherungsträger nach den §§ 110 und 111 SGB VII (<i>BGH, Urt. v. 25.7.2017 – VI ZR 433/16, VersR 2017, 1486</i>)	482
7. Keine Anspruchsberechtigung der Bundesagentur für Arbeit für Regress nach § 110 SGB VII (<i>BGH, Urt. v. 17.10.2017 – VI ZR 477/16, NJW 2018, 618</i>)	492
8. Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften bei einer Absturzhöhe von mehr als einem Meter (<i>BGH, Urt. v. 21.7.2020 – VI ZR 369/19 – juris</i>)	497
9. Regress nach Opferentschädigungsgesetz gegen die Verkehrshilfe (<i>BGH, Urt. v. 12.12.2023 – VI ZR 197/22 – juris</i>)	499

§ 5 Mitverschulden, Kausalität und Zurechnungszusammenhang 507

A. Mitverschulden	507
1. Beweislast für ein unfallursächliches Mitverschulden eines Fußgängers (<i>BGH, Urt. v. 24.9.2013 – VI ZR 255/12, VersR 2014, 80</i>)	507
2. Mitverschulden eines Fahrradfahrers wegen Nichttragen eines Schutzhelms (<i>BGH, Urt. v. 17.6.2014 – VI ZR 281/13, VersR 2014, 974</i>)	509
3. Keine Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens eines Fußgängers durch bloße Unterstellung der wahrscheinlichsten Parameter des Unfallhergangs (<i>BGH, Beschl. v. 19.8.2014 – VI ZR 308/13, VersR 2014, 1480</i>)	514
4. Haftung mehrerer nebeneinander verantwortlicher Schädiger gegenüber einem Unfallhelfer (<i>BGH, Urt. v. 5.10.2010 – VI ZR 286/09, VersR 2010, 1662</i>)	516
5. Kein Direktanspruch des verletzten Mittäters eines Fahrzeugdiebstahls als Beifahrer bei einem Unfall mit dem entwendeten Fahrzeug (<i>BGH, Urt. v. 27.2.2018 – VI ZR 109/17, VersR 2018, 624</i>)	524
6. Schadensersatz nach unfallbedingter Kollision eines Kfz mit einem Fußgänger (<i>BGH, Urt. v. 4.4.2023 – VI ZR 11/21 – juris</i>)	529

B. Kausalität und Zurechnungszusammenhang 533

1. Mitverschulden und Kausalität bei Nichtanlegen des Sicherheitsgurts
(*BGH, Urt. v. 28.2.2012 – VI ZR 10/11, VersR 2012, 772*) 533
2. Haftungsrechtlicher Zurechnungszusammenhang beim Sturz auf eisglatter Fahrbahn nach einem Verkehrsunfall
(*BGH, Urt. v. 26.2.2013 – VI ZR 116/12, VersR 2013, 599*) 535
3. Ersatz von Arztkosten nach Verkehrsunfall zur Klärung einer unfallkausalen Körperverletzung
(*BGH, Urt. v. 17.9.2013 – VI ZR 95/13, VersR 2013, 1406*) 539
4. Betriebsgefahr und berührungslose Ausweichreaktion im Zusammenhang mit dem Überholen eines anderen Fahrzeugs
(*BGH, Urt. v. 21.9.2010 – VI ZR 263/09, VersR 2010, 1614*) 540
5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang bei berührungslosen Unfällen
(*BGH, Urt. v. 22.11.2016 – VI ZR 533/15 – juris*) 543

§ 6 Erwerbsschaden und Rentenschaden 549

A. Erwerbsschaden 549

1. Verletztengeld und kongruenter Erwerbsschaden eines selbstständigen Unternehmers
(*BGH, Urt. v. 23.2.2010 – VI ZR 331/08, VersR 2010, 550*) 549
2. Ermittlung des Erwerbsschadens bei Verletzung eines jüngeren Kindes
(*BGH, Urt. v. 5.10.2010 – VI ZR 186/08, VersR 2010, 1607*) 553
3. Prognose der hypothetischen Einkommensentwicklung bei Bemessung des Erwerbsschadens
(*BGH, Urt. v. 9.11.2010 – VI ZR 300/08, VersR 2011, 229*) 562
4. Berücksichtigung des Auslandsverwendungszuschlags als Verdienstausfallschaden
(*BGH, Urt. v. 27.10.2015 – VI ZR 183/15, VersR 2015, 1569 = zfs 2016, 200*) 568
5. Prämien als (normativer) Verdienstausfallschaden
(*BGH, Urt. v. 22.11.2016 – VI ZR 40/16 – juris*) 572
6. Verdienstausfallschaden bei unfallbedingtem Berufswechsel
(*BGH, Beschl. v. 14.11.2017 – VI ZR 92/17, VersR 2018, 228*) 577
7. Bemessung des Erwerbsschadens eines Selbstständigen und Anforderungen an die Darlegung der hypothetischen Entwicklung des Geschäftsbetriebs
(*BGH, Urt. v. 19.9.2017 – VI ZR 530/16, VersR 2017, 1412*) 583
8. Zumutbarkeit einer psychiatrischen Behandlung zur Wiederherstellung der unfallbedingt beeinträchtigten Arbeitskraft
(*BGH, Urt. v. 21.9.2021 – VI ZR 91/19 – juris*) 588

9. Keine Schadensminderungspflicht eines nicht mehr vermittlungsfähigen Geschädigten (BGH, Urt. v. 24.1.2023 – VI ZR 152/21 – juris)	592
10. Steuerschaden beim Verdienstausfall eines mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer zusammenveranlagten Geschädigten (BGH, Urt. v. 8.6.2021 – VI ZR 924/20 – juris)	597
B. Rentenschaden	601
1. Altersrente wegen Schwerbehinderung und Erwerbsschaden (BGH, Urt. v. 18.5.2010 – VI ZR 142/09, VersR 2010, 1103)	601
2. Behandlung der Grundrente und Grundsätze für eine Prognoseentscheidung zur Bemessung des Erwerbsschadens (BGH, Urt. v. 12.1.2016 – VI ZR 491/14, VersR 2016, 415)	607
3. Rentenkürzungsschaden bei Bezug der vorgezogenen Altersrente wegen unfallbedingter Erwerbsunfähigkeit trotz einem durch den Haftpflichtversicherer vollständig gefüllten Rentenkonto (BGH, Urt. v. 20.12.2016 – VI ZR 664/15 – juris)	613
4. Bundessozialgericht: Keine Kürzung der Regelaltersrente bei Erstattung einer vorgezogenen Altersrente durch den Haftpflichtversicherer des Schädigers (BSG, Urt. v. 13.12.2017 – B 13 R 13/17 R, VersR 2018, 570)	618

§ 7 Prozessrecht, Rechtskraft, Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld

A. Prozessrecht	619
1. Zulässigkeit einer einheitlichen Feststellungsklage bei bereits bezifferbarem Schadensteil im Zeitpunkt der Klageerhebung (BGH, Urt. v. 19.4.2016 – VI ZR 506/14 – juris)	619
2. Zulässigkeit einer (Zwischen-)Feststellungsklage nach einem Verkehrsunfall bei noch nicht vollständig bezifferbarem Schaden (BGH, Beschl. v. 6.3.2012 – VI ZR 167/11, RuS 2012, 461)	621
3. Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage auf Feststellung der deliktischen Verpflichtung zum Ersatz künftiger Schäden (BGH, Beschl. v. 9.1.2007 – VI ZR 133/06, VersR 2007, 708)	622
4. Familienprivileg des Erstschädigers bei alleiniger gesamtschuldnerischer Mithaftung eines Zweitschädigers im Innenverhältnis zum Erstschädiger (hier: Begründetheit Feststellungsklage) (BGH, Urt. v. 17.10.2017 – VI ZR 423/16, VersR 2018, 120)	625
5. Anforderungen an das Feststellungsinteresse der Ersatzpflicht künftigen Schadens und Möglichkeit bzw. hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (BGH, Urt. v. 16.1.2001 – VI ZR 381/99, VersR 2001, 874)	628

6.	Beweislastumkehr bei grobem Verstoß gegen die Überwachungs- pflichten der Badeaufsicht in einem Schwimmbad (<i>BGH, Urt. v. 23.11.2017 – III ZR 60/16, NJW 2018, 301</i>)	631
7.	Umfang der Bindungswirkung eines Verwaltungsaktes auf Verset- zung eines unfallverletzten Beamten in den Ruhestand wegen dau- ernder Dienstunfähigkeit (<i>BGH, Urt. v. 16.3.2021 – VI ZR 773/20 – juris</i>)	639
8.	Beweislast des Arbeitgebers beim Forderungsübergang nach § 6 Abs. 1 EFZG (<i>BGH, Urt. v. 23.6.2020 – VI ZR 435/19 – juris</i>)	644
9.	Privathaftpflichtversicherer als Streithelfer seines Versicherungs- nehmers (<i>BGH, Beschl. v. 18.1.2022 – VI ZB 36/21 – juris</i>)	646
B.	Rechtskraft	650
1.	Rechtskraftwirkung eines im Adhäsionsverfahren ergangenen rechtskräftigen Urteils über einen unbezifferten Schmerzensgeld- antrag (<i>BGH, Urt. v. 20.1.2015 – VI ZR 27/14, VersR 2015, 772</i>)	650
2.	Rechtskraftwirkung und Schmerzensgeld wegen nicht vorausseh- barer Spätschäden (<i>BGH, Urt. v. 14.2.2006 – VI ZR 322/04, VersR 2006, 1090</i>)	653
3.	Offene Teilklage im Schmerzensgeldprozess (<i>BGH, Urt. v. 20.1.2004 – VI ZR 70/03, VersR 2004, 1334</i>)	658
C.	Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld	663
1.	Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien beim Schmerzensgeld (<i>BGH, Beschl. v. 16.9.2016 – VGS 1/16, VersR 2017, 180</i>)	663
2.	Kein Schmerzensgeld aus Billigkeitsgründen trotz Bestehen einer freiwilligen Haftpflichtversicherung (<i>BGH, Urt. v. 29.11.2016 – VI ZR 606/15 – juris</i>)	668
3.	Bemessung des Schmerzensgeldes in Arzthaftungssachen (<i>BGH, Urt. v. 8.2.2022 – VI ZR 409/19 – juris</i>)	673
4.	Kein „taggenaues Schmerzensgeld“ (<i>BGH, Urt. v. 15.2.2022 – VI ZR 937/20 – juris</i>)	677
5.	Bemessung der Höhe der Hinterbliebenenentschädigung (<i>BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 73/21 – juris</i>)	682

§ 1 Problematische Personenschäden

A. Der psychische Primärschaden

1. Schockschäden naher Angehöriger

BGH, Urt. v. 11.5.1971 – VI ZR 78/70, BGHZ 56, 163 = VersR 1971, 905

1

BGB §§ 823 Abs. 1, 254, 846, 242, 847

1. Die seelische Erschütterung („Schockschaden“) durch die Nachricht vom tödlichen Unfall eines Angehörigen begründet einen Schadensersatzanspruch gegen den Verursacher des Unfalls nicht schon dann, wenn sie zwar medizinisch erfassbare Auswirkungen hat, diese aber nicht über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen nahe Angehörige bei Todesnachrichten erfahrungsgemäß ausgesetzt sind. Der Schutzzweck des § 823 Abs. 1 BGB deckt nur Gesundheitsbeschädigungen, die nach Art und Schwere diesen Rahmen überschreiten.

2. Bei einer durch den Unfall eines Angehörigen seelisch vermittelten Gesundheitsschädigung ist, wenn den unmittelbar Verletzten ein Mitverschulden trifft, § 846 BGB auch nicht entsprechend anwendbar (Abweichung von RGZ 157, 11); es kommt aber nach §§ 254, 242 BGB eine Anrechnung des fremden Mitverschuldens in Betracht, weil die psychisch vermittelte Schädigung nur auf einer besonderen persönlichen Bindung an den unmittelbar Verletzten beruht.

a) Der Fall

Der Ehemann der Klägerin wurde am 6.3.1965 im Alter von 64 Jahren durch den Personenkraftwagen des Beklagten tödlich verletzt. Mit der Klage verlangte die damals 50 Jahre alte Klägerin Ersatz für Gesundheitsschäden, die sie selbst gelegentlich des Unfalltodes des Ehemannes erlitten haben will. Das LG hat der Klage voll, das OLG hat ihr teilweise stattgegeben. Die zugelassene Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

2

b) Die rechtliche Beurteilung

Das Berufungsurteil war schon insoweit nicht haltbar, als es überhaupt eine durch die Unfallnachricht ausgelöste echte Gesundheitsstörung (vgl. BGH, Urt. v. 9.11.1965 – VI ZR 260/63, VersR 1966, 283, 285 ff.; OLG Freiburg JZ 1953, 709, 705) bei der Klägerin bejaht hatte.

3

Das geltende Recht versagt bewusst – von hier nicht einschlägigen Sonderfällen abgesehen – einen Anspruch für Schäden durch zugefügten seelischen Schmerz, sofern dieser nicht wiederum eine Auswirkung der Verletzung des (eigenen) Körpers oder der (eigenen) Gesundheit ist. Mit dieser Entscheidung des Gesetzgebers ist es zwar vereinbar, dass ein selbstständiger Schadensersatzanspruch demjenigen zu-

4

steht, bei dem eine ungewöhnliche, „traumatische“ Auswirkung des Unfallerebens oder der Unfallnachricht sich in einer echten körperlichen oder geistig/seelischen Gesundheitsschädigung verwirklicht. Auch der Umstand, dass diese ungewöhnliche Erlebnisreaktion im Einzelfall nur auf der Grundlage einer vorgegebenen organischen oder seelischen Labilität möglich gewesen sein mag, dem Unfallereben also nur eine auslösende Wirkung zukam, steht – unbeschadet der von der Rechtsprechung für die Sonderfälle der Zweckneurosen und der überholenden Ursächlichkeit entwickelten Grundsätze – der Anerkennung eines Schadensersatzanspruchs nicht entgegen. Andererseits gilt es zu beachten, dass nach allgemeiner Erkenntnis und Erfahrung ein starkes negatives Erlebnis, das Empfindungen wie Schmerz, Trauer und Schrecken hervorruft, regelmäßig physiologische Abläufe und seelische Funktionen in oft sehr empfindlicher Weise stört. Schon solche Störungen als Gesundheitsbeschädigungen i.S.d. Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB anzuerkennen, wäre mit der verbindlichen Entscheidung des Gesetzes nicht vereinbar. Vielmehr ist jedenfalls bei den Fällen, in denen die psychisch vermittelte gesundheitliche Beeinträchtigung vom Täter nicht gewollt war, unabhängig von der herkömmlichen Adäquanzformel eine Beschränkung auf solche Schäden erforderlich, die nicht nur in medizinischer Sicht, sondern auch nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als Verletzung des Körpers oder der Gesundheit betrachtet werden. Deshalb müssen unter Umständen auch Beeinträchtigungen ersatzlos bleiben, die zwar medizinisch erfassbar sind, aber nicht den Charakter eines solchen „schockartigen“ Eingriffs in die Gesundheit tragen; so können die oft nicht leichten Nachteile für das gesundheitliche Allgemeinbefinden, die erfahrungsgemäß mit einem tief empfundenen Trauerfall verbunden sind, regelmäßig keine selbstständige Grundlage für einen Schadensersatzanspruch bilden.

5 Der Prüfung nach diesen Grundsätzen hielt das Berufungsurteil nicht stand.

Der Sachverständige hatte lediglich in allgemeiner Form den Eintritt eines „schweren seelischen Schocks“ bestätigt, wobei seine unmittelbar anschließenden Ausführungen sogar Zweifel erweckten, ob er damit den medizinischen Befund des Hausarztes bestätigen wollte. Von weiter gefragten Begleiterscheinungen hat er keine bejaht, sie vielmehr im Rahmen seiner eigenen Beobachtungsmöglichkeit verneint. Dem Berufungsgericht konnte nicht gefolgt werden, wenn es schon aus dieser Bekundung des Sachverständigen ohne Rückfrage eine anspruchsbegründende Gesundheitsschädigung der Klägerin entnehmen will.

6 Mit einem „schweren seelischen Schock“ bezeichnet die Umgangssprache eine heftige reaktive Gemütsbewegung, die keinen Krankheitscharakter aufzuweisen braucht. Der ärztlichen Terminologie ist der Begriff des Schocks als psychopathologischer Zustand fremd. Der pathologische Begriff des „Schocks“ bezeichnet – wenn man vom Sonderfall der „Schocktherapie“ absieht – lediglich eine akute Kreislaufstörung (vgl. hierzu *Psychembel*: Klinisches Wörterbuch, Stichwort „Schock“), die mitunter auch durch ein Unfallerebnis (weniger durch eine bloße

Unfallnachricht) ausgelöst werden kann. Dieser Prozess ist seiner Natur nach vorübergehend, kann aber zu bleibenden organischen Schäden führen. Dass der Gutachter dergleichen bekunden wollte, war nicht ersichtlich.

Daneben kann ein Unfallereignis (und weniger häufig wohl auch eine Unfallnachricht) auch zu psycho-pathologischen Auswirkungen führen, die in der Medizin als Neurose (nicht notwendig eine nicht entschädigungspflichtige Zweckneurose) oder in schweren Fällen auch als „Psychose“ eingeordnet werden. Dass der Sachverständige ein solches Krankheitsbild feststellen wollte (insbesondere nicht nur nicht ausschließt, was für den der Klägerin obliegenden Beweis nicht genügen würde), lässt sein Gutachten bisher gleichfalls nicht erkennen.

7

Damit konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben, soweit es der Klägerin einen eigenen Schadensersatzanspruch zubilligte.

Das Berufungsgericht durfte bei der neuerlichen Prüfung der Klage auch teilweise nur stattgeben, wenn es sich – ggf. aufgrund ergänzender Befragung des Sachverständigen – überzeugen konnte, dass die Unfallnachricht bei der Klägerin über noch im Bereich normaler Reaktion liegende Erscheinungen von Schmerz, Trauer und Niedergeschlagenheit hinaus unmittelbar zu einer „traumatischen“ Schädigung der physischen und psychischen Gesundheit geführt hat. Sollte das Berufungsgericht aufgrund erneuter Prüfung wiederum zur Bejahung eines Anspruchs kommen, dann durfte es anders als bisher auch ein Mitverschulden des getöteten Ehemannes nicht außer Betracht lassen. Dies ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung der Vorschrift des § 254 BGB, in der sich der allgemeinere Rechtsgedanke des § 242 BGB ausprägt (BGHZ 34, 355).

8

Hinsichtlich des nach Billigkeit zu bemessenden Schmerzensgeldanspruchs (§ 847 BGB) ist dies nicht zweifelhaft. Es ist in der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 16.11.1961 – III ZR 189/60, VersR 1962, 93) anerkannt, dass beim Schmerzensgeldanspruch – im Gegensatz zu den für den Vermögensschaden geltenden Grundsätzen – die in der besonderen körperlichen und seelischen Verfassung des Verletzten liegende Schadensbereitschaft anspruchsmindernd in Betracht gezogen werden kann. Beim Schmerzensgeld bildet auch das eigene Mitverschulden des Geschädigten, das hier nicht in Frage stand, nur einen Bemessungsfaktor für die nach den Umständen billige Entschädigung (vgl. BGHZ 18, 149, 157). Für andere Verursachungsbeiträge, die aus dem, dem Geschädigten zugeordneten Bereich, hier aus einem Angehörigenverhältnis, zu dem Verletzten oder Getöteten hervorgehen, kann nichts anderes gelten.

Der vorliegende Fall gab keinen Anlass zu der Prüfung, wie zu entscheiden wäre, wenn und soweit die persönliche Bindung als Ursache der psychisch vermittelten Schädigung hinweggedacht werden kann, und inwieweit gegebenenfalls überhaupt auch Fehlreaktionen dritter, mit dem Unfallopfer nicht verwandtschaftlich oder sonst eng verbundener Personen im Verhältnis zum Schädiger als zurechenbare Schadenswirkung anerkannt werden könnten.

9

2. Schockschaden als Gesundheitsverletzung

10 BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21 – juris

BGB §§ 253 Abs. 2, 823 Abs. 1

Bei sogenannten „Schockschäden“ stellt – wie im Falle einer unmittelbaren Beeinträchtigung – eine psychische Störung von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB dar, auch wenn sie beim Geschädigten mittelbar durch die Verletzung eines Rechtsgutes bei einem Dritten verursacht wurde. Ist die psychische Beeinträchtigung pathologisch fassbar, hat sie also Krankheitswert, ist für die Bejahung einer Gesundheitsverletzung nicht erforderlich, dass die Störung über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht, denen Betroffene bei der Verletzung eines Rechtsgutes eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind (insoweit Aufgabe Senatsurt. v. 21.5.2019 – VI ZR 299/17, BGHZ 222, 125 Rn 7 m.w.N.).

a) Der Fall

- 11 Der Kläger nahm den Beklagten auf immateriellen Schadensersatz wegen Verursachung einer psychischen Erkrankung in Anspruch.
- 12 Die Tochter des Klägers wurde im Alter von fünf und sechs Jahren von dem Beklagten sexuell missbraucht. Der Beklagte wurde durch Urt. d. LG Lüneburg v. 17.6.2016 unter anderem wegen sexuellen Missbrauchs der Tochter des Klägers in zehn Fällen rechtskräftig verurteilt.
- 13 Der Kläger behauptete, er habe eine tiefgreifende reaktive depressive Verstimmung erlitten und diese bei einer Psychologin mittels einer Hypnosetherapie behandeln lassen, nachdem er von den gegen den Beklagten gerichteten Vorwürfen Kenntnis erlangt habe. Während der Dauer der Ermittlungen und des gerichtlichen Verfahrens sei er vom 9.6.2015 bis zum 5.8.2016 arbeitsunfähig gewesen. Er sei in dieser Zeit gedanklich nur mit dem Geschehen um seine Tochter beschäftigt und deshalb in seiner Konzentrations- und Antriebsfähigkeit ganz erheblich eingeschränkt gewesen. Eine Stabilisierung seiner psychischen Verfassung habe sich erst mit Abschluss des Verfahrens langsam einstellen können. Die erlittene Beeinträchtigung, die auf der Kenntniserlangung der Taten des Beklagten zum Nachteil der Tochter des Klägers beruhe, gehe nach Art und Schwere deutlich über das hinaus, was Angehörige in derartigen Fällen erfahrungsgemäß als Beeinträchtigung erlitten.
- 14 Das LG hat nach Einholung eines schriftlichen psychiatrischen Sachverständigen-gutachtens und Anhörung des Sachverständigen sowie persönlicher Anhörung des Klägers den Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 4.000 EUR nebst Zinsen sowie Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Berufung des Beklagten ist vor dem OLG erfolglos geblieben. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebte der Beklagte die vollständige Abweisung der Klage.

b) Die rechtliche Beurteilung

Die Ausführungen des Berufungsgerichts hielten der rechtlichen Überprüfung nicht in jeder Hinsicht stand. **15**

Im Ergebnis zutreffend hatte das Berufungsgericht allerdings angenommen, dass ein Schmerzensgeldanspruch des Klägers gegen den Beklagten nach § 823 Abs. 1, § 253 Abs. 2 BGB dem Grunde nach besteht. **16**

Eine Gesundheitsverletzung des Klägers i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB lag nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen in Form einer psychischen Störung vor.

Nach ständiger Senatsrechtsprechung können psychische Störungen von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB darstellen. Dieser Grundsatz hat nach der bisherigen Senatsrechtsprechung, die auch das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hatte, im Bereich der sogenannten „Schockschäden“ allerdings eine gewisse Einschränkung erfahren. Danach begründen seelische Erschütterungen wie Trauer oder seelischer Schmerz, denen Betroffene beim Tod oder einer schweren Verletzung eines Angehörigen erfahrungsgemäß ausgesetzt sind, auch dann nicht ohne weiteres eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB, wenn sie von Störungen der physiologischen Abläufe begleitet werden und für die körperliche Befindlichkeit medizinisch relevant sind. Psychische Beeinträchtigungen sollen in diesen Fällen nur dann als Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB angesehen werden, wenn sie pathologisch fassbar sind und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Betroffene beim Tod oder einer schweren Verletzung eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind. **17**

An dieser einschränkenden Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Gesundheitsverletzung, die in der Literatur verbreitet auf Kritik gestoßen ist, hält der Senat nicht länger fest. Bei sogenannten „Schockschäden“ stellt – wie im Falle einer unmittelbaren Beeinträchtigung – eine psychische Störung von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB dar, auch wenn sie beim Geschädigten mittelbar durch die Verletzung eines Rechtsgutes bei einem Dritten verursacht wurde. Ist die psychische Beeinträchtigung pathologisch fassbar, hat sie also Krankheitswert, ist für die Bejahung einer Gesundheitsverletzung nicht erforderlich, dass die Störung über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht, denen Betroffene bei der Verletzung eines Rechtsgutes eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind. **18**

Der Senat hält diese Änderung im Sinne einer konsequenten Gleichstellung von physischen und psychischen Beeinträchtigungen im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB für geboten. Soweit der Senat zur Begründung seiner bisherigen Rechtsprechung die in den §§ 844, 845 BGB zum Ausdruck kommende Wertung herangezogen hat, wonach Beeinträchtigungen, die allein auf die Verletzung eines Rechtsguts bei ei-

nem Dritten zurückzuführen sind, mit Ausnahme der in diesen Vorschriften genannten Fälle ersatzlos bleiben, steht diese Wertung einer Gleichbehandlung von physischen und psychischen Beeinträchtigungen nicht entgegen. In den Fällen sogenannter „Schockschäden“ ist Grundlage der Haftung nicht die Verletzung eines Rechtsguts bei einem Dritten, sondern eine eigene – psychische – Gesundheitsverletzung des Anspruchstellers.

- 20** Zudem sieht der Senat die Gefahr, dass der nach der bisherigen Senatsrechtsprechung bei der Prüfung des Vorliegens einer Gesundheitsverletzung in Form eines „Schockschadens“ anzustellende Vergleich zwischen der Beeinträchtigung des Anspruchstellers und der zu erwartenden Reaktion von Angehörigen in vergleichbarer Lage zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Dies wird exemplarisch deutlich, wenn als Auslöser des „Schockschadens“ eine vorsätzliche Straftat in Rede steht. Es wäre schon für sich genommen unbillig, etwa im Falle einer besonders schwerwiegenden Straftat, die bei nahen Angehörigen des Opfers mittelbar eindeutig pathologische psychische Beeinträchtigungen (etwa schwere Depressionen) verursacht hat, diese deshalb nicht als tatbestandsmäßige Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB anzusehen, weil sie im Regelfall als Reaktion auf vergleichbare Straftaten zu erwarten sind. Darüber hinaus würde es zu Wertungswidersprüchen führen, in derartigen Fällen eine Gesundheitsverletzung zu verneinen, diese aber umgekehrt bei mittelbarer Verursachung einer psychischen Beeinträchtigung von Krankheitswert durch eine geringfügige Straftat deshalb zu bejahen, weil sie bei Angehörigen in vergleichbarer Lage regelmäßig nicht auftritt.
- 21** Dem der bisherigen Senatsrechtsprechung zugrundeliegenden und berechtigten Anliegen, die Haftung für lediglich mittelbar verursachte psychische Beeinträchtigungen – insbesondere bei lediglich fahrlässiger Herbeiführung – nicht ins Uferlose auszuweiten, kann bei sorgfältiger Prüfung der haftungsbegründenden Merkmale des § 823 Abs. 1 BGB in anderer Weise als durch einschränkende Voraussetzungen hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Gesundheitsverletzung Rechnung getragen werden. So ist etwa im Blick zu behalten, dass eine Haftung für psychische Beeinträchtigungen, die als Primärschaden geltend gemacht werden, nur in Betracht kommt, wenn die Beeinträchtigung selbst Krankheitswert besitzt und insoweit das strenge Beweismaß des § 286 ZPO gilt, das die volle Überzeugung des Tatrichters erfordert (vgl. hierzu und zu den weiteren möglichen „Filtern“ der Adäquanz und des Verschuldens Senatsurt. v. 8.12.2020 – VI ZR 19/20, BGHZ 228, 264 Rn 21, 22 und 24 f.). Auch bedarf der Zurechnungszusammenhang gerade in Fällen psychischer Gesundheitsbeeinträchtigungen einer gesonderten Prüfung.
- 22** Im Übrigen kann im Einzelfall bei geringfügigen Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebensführung und ohne Dauerfolgen ein Schmerzensgeld gegebenenfalls versagt werden, wenn es sich nur um vorübergehende, im Alltagsleben typische und häufig auch aus anderen Gründen als einem besonderen Schadensfall entstehende Beeinträchtigungen des Kör-

pers oder des seelischen Wohlbefindens handelt. Damit sind Beeinträchtigungen gemeint, die sowohl von der Intensität als auch der Art der Verletzung her nur ganz geringfügig sind und üblicherweise den Verletzten nicht nachhaltig beeindrucken, weil er schon aufgrund des Zusammenlebens mit anderen Menschen daran gewöhnt ist, vergleichbaren Störungen seiner Befindlichkeit ausgesetzt zu sein (sog. Bagatelle).

Nach diesen Grundsätzen war die der Beweiswürdigung des LG folgende Feststellung des Berufungsgerichts, wonach der Kläger eine Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB in Form einer Anpassungsstörung nach ICD-10 F43.2 erlitten hat, frei von Rechtsfehlern. Entgegen der Ansicht der Revision war nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht keinen konkreten Anhaltspunkt für Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen des LG i.S.d. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hinsichtlich des Vorliegens einer Anpassungsstörung darin gesehen hatte, dass das LG seine Beurteilung – sachverständig beraten – auf die subjektiven Angaben des Klägers gestützt hatte. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 286 Abs. 1 S. 1 ZPO) ist das Gericht nicht gehindert, im Rahmen der Würdigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme seine Überzeugungsbildung auf eine Parteierklärung zu stützen, auch wenn sie außerhalb einer förmlichen Parteivernehmung erfolgt ist. Von Rechts wegen war auch nichts dagegen zu erinnern, dass das Berufungsgericht – gestützt auf die medizinische Einschätzung des gerichtlichen Sachverständigen – in der festgestellten Anpassungsstörung mit Ausbildung einer depressiven Symptomatik, Angst und Besorgnis, Einschränkungen bei der Bewältigung der alltäglichen Routinen und verbunden mit einem Rückzug von Sozialkontakten, eine pathologisch fassbare psychische Beeinträchtigung des Klägers von Krankheitswert gesehen hatte. Ob, wie das Berufungsgericht mit dem LG weiter angenommen hatte, diese Anpassungsstörung einen gegenüber „üblichen“ Fällen verlängerten Zeitverlauf hatte, war nach den dargelegten Maßstäben für die Feststellung der Primärverletzung unerheblich und lediglich für die nach § 287 ZPO durchzuführende Ermittlung des Umfangs des verursachten Schadens von Bedeutung.

23

Ebenfalls nicht zu beanstanden war die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts hinsichtlich seiner Feststellung, dass für die psychische Störung des Klägers der Missbrauch seiner Tochter durch den Beklagten kausal war.

24

Die Angriffe der Revision gegen die Beurteilung des haftungsrechtlichen Zurechnungszusammenhangs durch das Berufungsgericht griffen ebenfalls nicht durch.

Allerdings bedarf der Zurechnungszusammenhang gerade in Fällen psychischer Gesundheitsbeeinträchtigungen einer gesonderten Prüfung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schadensersatzpflicht durch den Schutzzweck der verletzten Norm begrenzt wird. Eine Schadensersatzpflicht besteht nur, wenn die Tatfolgen, für die Ersatz begehrt wird, aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen worden ist. Hierfür muss die Norm den

25

Schutz des Rechtsguts gerade gegen die vorliegende Schädigungsart bezwecken; die geltend gemachte Rechtsgutsverletzung bzw. der geltend gemachte Schaden müssen also auch nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fallen. Daran fehlt es in der Regel, wenn sich eine Gefahr realisiert hat, die dem allgemeinen Lebensrisiko und damit dem Risikobereich des Geschädigten zuzurechnen ist. Der Schädiger kann nicht für solche Verletzungen oder Schäden haftbar gemacht werden, die der Betroffene in seinem Leben auch sonst üblicherweise zu gewärtigen hat. Insoweit ist eine wertende Betrachtung geboten.

- 26** Verneint wurde der Zurechnungszusammenhang bei psychischen Beeinträchtigungen vor diesem Hintergrund etwa dann, wenn der Geschädigte das schadensauslösende Ereignis in neurotischem Streben nach Versorgung und Sicherheit lediglich zum Anlass nimmt, den Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen, ebenso im Fall der psychischen Gesundheitsverletzung einer Mutter aufgrund der Nachricht über eine schwere Erbkrankheit des Vaters der gemeinsamen Kinder. Entsprechendes kann gelten, wenn das schädigende Ereignis ganz geringfügig ist (Bagatelle), nicht gerade speziell eine Schadensanlage des Verletzten trifft und die psychische Reaktion deshalb im konkreten Fall schlechterdings nicht mehr verständlich ist, weil sie in grobem Missverhältnis zum Anlass steht. Grundsätzlich scheidet die Zurechnung psychischer Schäden aber nicht daran, dass der Verletzte infolge körperlicher oder seelischer Dispositionen besonders schadensanfällig ist, weil der Schädiger keinen Anspruch darauf hat, so gestellt zu werden, als habe er einen bis dahin Gesunden verletzt. Für den auch im Streitfall betroffenen Bereich der sogenannten „Schockschäden“ ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung darüber hinaus anerkannt, dass es an dem für eine Schadensersatzpflicht erforderlichen Schutzzweckzusammenhang fehlt, wenn der Dritte, auf dessen Verletzung die psychischen Beeinträchtigungen des Betroffenen zurückgehen, diesem nicht persönlich nahesteht; auch insoweit verwirklicht sich allein ein – dem Schädiger nicht zurechenbares – allgemeines Lebensrisiko.
- 27** Nach diesen Grundsätzen stand im Streitfall der haftungsrechtlichen Zurechnung der durch die Straftaten des Klägers verursachten psychischen Gesundheitsverletzung des Beklagten nicht entgegen, dass körperliche oder psychische Verletzungen der Tochter des Klägers als unmittelbar Betroffener aufgrund des sexuellen Missbrauchs bisher nicht festgestellt sind. Anders als die Revision meinte, ist ein Ersatz von sogenannten „Schockschäden“ nicht von vornherein auf Fälle beschränkt, in denen der Angehörige getötet oder schwer verletzt wurde.
- 28** Der Senat hat allerdings erwogen, ob es aus ähnlichen Erwägungen, die ihn zu Einschränkungen der Ersatzpflicht für „Schockschäden“ unterhalb eines bestimmten Schweregrades veranlasst haben, geboten sein kann, den Anspruch zu versagen, wenn der Geschädigte auf Ereignisse besonders empfindlich und „schockartig“ reagiert, die das objektiv nicht rechtfertigen und die im Allgemeinen ohne nachhaltige

und tiefe seelische Erschütterungen toleriert zu werden pflegen. Ein solcher Fall lag hier jedoch nicht vor.

Zwar wird nicht jede vorsätzliche Straftat zum Nachteil eines nahen Angehörigen ein verständlicher und nachvollziehbarer Anlass für die Entwicklung eines pathologischen psychischen Zustandes sein. Die Konfrontation eines Elternteils mit dem wiederholten sexuellen Missbrauch seines Kindes kann hierzu jedoch auch dann geeignet sein, wenn körperliche oder psychische Verletzungen des Kindes bisher nicht feststellbar sind. Insoweit kann die dem Elternteil vom Täter aufgezwungene psychische Verarbeitung einer erheblichen Gefährdung der ungestörten Entwicklung seines Kindes genügen, die entgegen der Ansicht der Revision auch nicht dem allgemeinen Lebensrisiko der Eltern unterfällt. Vielmehr empfinden Eltern typischerweise aufgrund ihrer engen personalen Verbundenheit mit ihren Kindern, zu deren Sorge sie auch von Rechts wegen verpflichtet sind (§ 1626 BGB), einen Integritätsverlust des Kindes als Beeinträchtigung der eigenen Integrität und nicht als „normales“ Lebensrisiko der Teilnahme an den Ereignissen der Umwelt, zumal dann, wenn die Integritätsverletzung des Kindes auf einer vorsätzlichen Sexualstraftat beruht. Die hier geltend gemachte Gesundheitsverletzung fällt somit auch hinsichtlich ihrer Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm. Es war daher nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht im Streitfall im zehnfachen sexuellen Missbrauch der Tochter des Klägers einen unter Zurechnungsgesichtspunkten hinreichenden Anlass für die vom Kläger geltend gemachte Gesundheitsbeeinträchtigung gesehen hatte.

Die Ansicht der Revision, Ersatz wegen eines „Schockschadens“ könne nicht verlangt werden, wenn der Anspruchsteller am „Unfallgeschehen“ nicht beteiligt gewesen sei, trifft in dieser Allgemeinheit ebenfalls nicht zu. Auch wenn es der Senat im Rahmen der Prüfung der Zurechnung psychischer Gesundheitsverletzungen aufgrund eines Unfallereignisses für ein maßgebliches Kriterium gehalten hat, ob der Geschädigte am Unfallgeschehen unmittelbar beteiligt war, so hat er in Fällen, in denen die unmittelbar verletzte Person ein naher Angehöriger des mittelbar Geschädigten war, auch den Ersatz eines „Fernwirkungsschadens“ – etwa, aber nicht nur aufgrund der Übermittlung der Nachricht des Todes des Angehörigen – für möglich gehalten. Etwas anderes ergibt sich entgegen einer in der Literatur vertretenen Ansicht auch nicht aus dem Senatsurt. v. 27.1.2015 – VI ZR 548/12 (NJW 2015, 1451 Rn 10 f.). Der Senat hat in dieser Entscheidung den Umstand, dass der Kläger nicht lediglich vom Tod der Ehefrau benachrichtigt worden war, sondern den tödlichen Unfall unmittelbar miterlebt hatte, lediglich als ein Argument gegen die Verneinung eines haftungs begründenden Gesundheitsschadens angeführt.

Der Gesundheitsschaden war entgegen der Auffassung der Revision auch nicht deshalb der Sphäre des Klägers und damit nicht dem Beklagten zuzurechnen, weil beim Kläger nach den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen ein dysfunktionaler Umgang mit Belastungen festzustellen war. Wie oben ausgeführt,

29

scheitert die Zurechnung psychischer Schäden grundsätzlich nicht daran, dass der Verletzte infolge körperlicher oder seelischer Dispositionen besonders schadensanfällig ist.

- 30** Rechtsfehlerhaft waren jedoch die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldes.

Die Bemessung des Schmerzensgeldes der Höhe nach ist grundsätzlich Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Sie ist vom Revisionsgericht nur darauf zu überprüfen, ob die Festsetzung Rechtsfehler enthält, insbesondere ob das Gericht sich mit allen für die Bemessung des Schmerzensgeldes maßgeblichen Umständen ausreichend auseinandergesetzt und sich um eine angemessene Beziehung der Entschädigung zu Art und Dauer der Verletzung bemüht hat. Die Bemessung des Schmerzensgeldes kann in aller Regel nicht schon deshalb beanstandet werden, weil sie als zu dürftig oder als zu reichlich erscheint; insoweit ist es der Revision verwehrt, ihre Bewertung an die Stelle des Tatrichters zu setzen.

- 31** Auch nach diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab war die Begründung des Berufungsgerichts, mit der es den bereits vom LG zugesprochenen Schmerzensgeldbetrag bestätigt hatte, zu beanstanden. Denn sie setzte sich nicht mit dem Umstand auseinander, dass der gerichtliche Sachverständige die Gesundheitsbeeinträchtigung des Klägers und gerade deren Verlauf zumindest auch auf dessen psychische Prädisposition zurückgeführt hatte. Hierzu bestand aber Veranlassung, da nach der Senatsrechtsprechung bei der Bemessung des Schmerzensgeldes – anders als bei der haftungsbegründenden Zurechnung – eine bereits vorhandene Schadensanfälligkeit des Geschädigten ein berücksichtigungsfähiger Umstand ist (vgl. Senatsurteile v. 5.11.1996 – VI ZR 275/95, VersR 1997, 122, 123, juris Rn 14 m.w.N.; v. 22.9.1981 – VI ZR 144/79, VersR 1981, 1178, 1180, juris Rn 27; v. 19.12.1969 – VI ZR 111/68, VersR 1970, 281, 284, juris Rn 39).

- 32** Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1 S. 1 ZPO). Der Rechtsstreit war nicht zur Endentscheidung reif (§ 563 Abs. 3 ZPO), weil die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes dem Tatrichter vorbehalten ist.

3. Posttraumatische Belastungsstörungen von unmittelbar Unfallbeteiligten

- 33** BGH, Urt. v. 12.11.1985 – VI ZR 103/84, VersR 1986, 448

BGB §§ 823 Abs. 1, 847

- 1. Erleidet ein Unfallbeteiligter, der vom Schädiger in diese Rolle gezwungen worden ist, eine Unfallneurose, die auf das Miterleben des Unfalls mit schweren Folgen zurückzuführen ist, so sind darauf beruhende Gesundheitsschäden grundsätzlich dem Unfallgeschehen haftungsrechtlich zuzurechnen.*